



**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger Frau Felizitas Stimmer-Asenbeck Forsthub 1,  
84419 Obertaufkirchen

beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung/~~Erstaufforstung~~  
von 1,41 ha auf dem/den Flurstück/Flurstücken Fl.Nr. 1346/0

Gemarkung Stefanskirchen

Das AELF hat das Vorhaben nach ~~§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen-  
Vorprüfung / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)~~

überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Töging a. Inn, 14.07.2020

Kastenhuber

Sachbearbeiter Hoheit